



TSV TSV LAUPHEIM 1862 e.V. – TISCHTENNISABTEILUNG

ABTEILUNGSORDNUNG AUPHEIM 1862 e.V. – TISCHTENNISABTEILUNG

ABTEILUNGSORDNUNG

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Tischtennisabteilung (TTA) des Turn- und Sportvereins Laupheim 1862 e.V. (TSV Laupheim) führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.
2. Die TTA ist über den Verein Mitglied des Tischtennisverbandes Baden-Württemberg (TTBW), der Mitglied des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) sowie des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) ist, deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich anerkannt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der TTA

Die TTA betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 3 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur TTA setzt die Mitgliedschaft im TSV Laupheim voraus.

Nach mindestens dreijähriger Nicht-Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb (d.h. keine Mannschaftsleistung) ist auf Antrag der Übergang in eine passive Abteilungs-Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Antrag muss dem Abteilungsleiter spätestens zum 1. Dezember schriftlich zugegangen sein.

3. Der Austritt aus der TTA ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle des Vereins spätestens zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden. Das Weitere ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

Das Mitglied hat beim Abteilungsaustritt zu erklären, ob es weiterhin dem TSV Laupheim angehören will.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn:
 - a. gegen die Interessen der TTA verstoßen wird,
 - b. nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
 - c. der Abteilungsbeitrag nicht entrichtet wird.



Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des TSV Laupheim einlegen. Dieses Gremium entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Leistungspflichten

1. Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des TSV Laupheim (Beiträge und Dienstleistungen) ihre Beiträge zu entrichten.
2. Die TTA kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Leistungspflichten beschließen, die in der „Beitragsordnung“ und einer „Arbeitsstundenregelung“ festzulegen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der TTA teilzunehmen. Die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften ist auch Mitgliedern der TTA möglich, die für einen anderen Verein startberechtigt sind.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der TTA sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der TTA sind:

1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der TTA. Sie wählt die Abteilungsleitung im jährlichen Wechsel zwischen
 - a. Abteilungsleiter, Kassenwart, Sportwart und Gerätewart sowie
 - b. stellvertretender Abteilungsleiter, Jugendwart, Schriftführer und Pressewart sowie Abteilungsleitungsmitglied mit besonderen Aufgaben („ZBV“)für jeweils 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich, nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung explizit bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich / per Mail oder auf der Homepage des TSV.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer

- c. Entscheidung über Entlastung der Abteilungsleitung
 - d. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Leistungspflichten
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn:
- a. es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes – schriftlich – gegenüber der Abteilungsleitung verlangt wird.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
- a. Abteilungsleiter
 - b. Stellvertretender Abteilungsleiter
 - c. Kassenwart
 - d. Sportwart
 - e. Gerätewart
 - f. Jugendwart
 - g. Schriftführer und Pressewart
 - h. Abteilungsleitungsmitglied für besondere Aufgaben („ZBV“)
2. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten.

Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der TTA sowie über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.

Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung geregelt sind.

3. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung ergeben sich aus einem „Aufgabenverteilungsplan“, der durch die Abteilungsleitung erstellt wird.
4. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.
5. Der Präsident des TSV Laupheim ist über alle wichtigen Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind ihm Protokolle von Sitzungen der Abteilungsleitung sowie Abteilungsversammlungen zeitnah über die Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 9 Kassenprüfer und Kassenprüfungsprozess

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung der TTA auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie die baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
- a. die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen
 - b. die Belege und Kontoauszüge der Bankkonten
 - c. die Bar-Kasse



3. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, bei der Abteilungsleitung einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Abteilungsversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht festzuhalten.

Bei vorgefundenen Mängeln sind diese der Abteilungsleitung mindestens drei Tage vor dem Termin der Abteilungsversammlung zu berichten.

5. Der zu den Vereinsakten zu nehmende Kassenprüfungsbericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a. Namen der Kassenprüfer
 - b. Name des Kassenwarts
 - c. Zeit und Ort der Prüfung
 - d. Zeitraum der Prüfung
 - e. geprüfte Unterlagen
 - f. Namen der Auskunftspersonen
 - g. Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte
 - h. Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen)
 - i. Prüfungsfeststellungen
 - j. bare und unbare Geldbestände
 - k. Endvermögen zum Prüfungstichtag
6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Abteilungsversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassenwartes vor.
7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassenwart angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

§ 10 Ehrungen, Geschenke und Aufmerksamkeiten für Abteilungsmitglieder

Die TTA wertschätzt ihre Mitglieder und deren Familien.

Für besondere Leistungen, Verdienste und Treue werden Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung des TSV Laupheim vorgenommen.

§ 11 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des TSV Laupheim zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium des TSV Laupheim zu befragen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 17. Juli 2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Abteilungsordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Reiner Keller, Abteilungsleiter